

Satzung

des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Gliederung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Allgemeine Grundsätze des TV S-H
- § 3 Zweck des TV S-H
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Verbandsgebiet und Gliederungen
- § 6 Rechtsgrundlagen
- § 7 Mitgliedschaften des TV S-H
- § 8 Mitglieder
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschluss aus dem TV S-H, Streichung aus der Mitgliederliste
- § 12 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- § 13 Rechte der Mitglieder
- § 14 Pflichten der Mitglieder
- § 15 Beiträge, Umlagen und Gebühren
- § 16 Organe des TV S-H
- § 17 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 19 Mitgliederversammlung
- § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 21 Abstimmungsregelungen und Wahlen
- § 22 Präsidium
- § 23 Tennisjugend des TV S-H
- § 24 Ständige Ausschüsse und Referenten
- § 25 Sportgericht
- § 26 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)
- § 27 Haushaltsführung
- § 28 Kassenprüfer
- § 29 Haftung des TV S-H und seiner Amts- und Funktionsträger
- § 30 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung
- § 31 Auflösung des TV S-H
- § 32 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 17. März 1951 gegründete Tennisverband Schleswig – Holstein e.V. ist der Zusammenschluss von Tennissport betreibenden Vereinen in Schleswig-Holstein. Der Verband führt den Namen „Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.“ Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: "TV S-H".
2. Der TV S-H hat seinen Sitz in Kiel. Er ist am 18. Juni 1951 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 2071 Ki eingetragen worden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze des TV S-H

1. Der TV S-H ist als selbstständiger Fachverband verpflichtet, den Tennissport in Form von Einzel- und Mannschaftswettbewerb zu fördern. Gefördert werden insbesondere der Leistungssport, der Jugendsport einschließlich des Jüngstentennis, der Seniorensport sowie der Freizeit- und Breitensport - auch im Bereich des Behindertensports. Den am Tennissport Interessierten wird Gelegenheit gegeben, durch qualifizierte Trainerinnen und Trainer das Tennisspiel zu erlernen und dabei die eigene Gesundheit zu verbessern sowie stets fair aufzutreten. Der TV S-H nimmt auch die gemeinschaftlichen, den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder wahr.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Jedes Amt im TV S-H ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.
4. Der TV S-H, seine Amts- und Funktionsträger, sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der TV S-H, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
5. Der TV S-H verurteilt und bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tennis Bund für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Hierzu nimmt er am Dopingkontrollsystem der Nationalen Doping-Agentur (NADA) teil. Bei Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Näheres regeln die Disziplinarordnung und die Anti-Dopingordnung des Deutschen Tennis Bundes.

§ 3 Zweck des TV S-H

1. Der TV S-H bezweckt die Förderung und Pflege des Tennissports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung, Pflege und Verbreitung des Tennissports, insbesondere des Breiten- und Leistungssports Tennis,
 - b) die Durchführung von Kadermaßnahmen,
 - c) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und -lehrgängen,
 - d) die Durchführung von Schultennis-Maßnahmen,
 - e) die Förderung des Jugendtennis,
 - f) die Interessenvertretung der im TV S-H organisierten Vereine und Sportler gegenüber dem Deutschen Tennis Bund und dem Landessportverband Schleswig-Holstein,
 - h) die Veranstaltung und Durchführung von Wettkämpfen,
 - i) die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Tennissports,
 - j) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
 - k) die Bekämpfung jeder Art des Dopings. Der TV S-H tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tennis Bund für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden und zu sanktionieren. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DTB in der jeweils geltenden Fassung,
 - l) die Ausbildung und Qualifizierung von Übungsleitern,
 - m) die Ausbildung und Qualifizierung von Schiedsrichtern,
 - n) die Durchführung von Maßnahmen zur Vereinsentwicklung,
 - o) die Durchführung von Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit,
 - p) die Beratung bei der Errichtung von Sportanlagen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der TV S-H mit Sitz in Kiel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der TV S-H ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des TV S-H dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TV S-H.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TV S-H fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5 Verbandsgebiet und Gliederungen

Das Verbandsgebiet ist in **Regionen** unterteilt, deren Anzahl und Zuschnitt das Präsidium festlegt. Die **Regionen** sind als Verwaltungseinheiten unselbstständige funktionale Untergliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 6 Rechtsgrundlagen

1. Der TV S-H regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen berufenen Organe. Er erlässt und beschließt neben dieser Satzung zu diesem Zwecke insbesondere:

- a) eine Wettspielordnung,
- b) eine Turnierordnung,
- c) eine Jugendordnung,
- d) eine Geschäftsordnung,
- e) eine Beitrags-, Gebühren- und Reisekostenordnung,
- f) die Richtlinien der Verbandsführung,
- g) eine Ehrenordnung

2. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung weiterer Ordnungen beschließen.

3. Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung und ihre Änderung.

§ 7 Mitgliedschaften des TV S-H

Der TV S-H ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein. Der TV S-H erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Deutschen Tennis Bundes als verbindlich an.

§ 8 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des TV S-H kann jeder eingetragene Verein (e.V.) werden, der den Tennissport betreibt und fördert und im Verbandsgebiet Schleswig-Holstein liegt.

2. Als Gastmitglieder können Tennisvereine und Tennisabteilungen von Sportvereinen, deren Sitz sich außerhalb der Verbandsgebietes Schleswig-Holsteins befindet, mit Zustimmung des für sie zuständigen Tennis- Landesverbandes mit den gleichen Rechten und Pflichten wie ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

3. Betriebssportgruppen können als Gastmitglieder aufgenommen werden.

4. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Vereinen sind:

a) Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,

b) Eintragung in das örtlich zuständige Vereinsregister,

5. Jedes Mitglied muss dem Verband eine stets erreichbare E-Mailadresse angeben.

6. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Zeitpunkt der Fälligkeit zu zahlen.

Beiträge sind von den Tennisvereinen für jedes Einzelmitglied und von den anderen Sportvereinen für jedes Mitglied ihrer Tennisabteilung zu entrichten.

Bei den Verbandsbeiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, die auch bei Eintritt von neuen Mitgliedern in voller Höhe fällig werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Die Aufnahme in den TV S-H ist u.a. davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dies gilt für sämtliche festgesetzten Beiträge, Gebühren, Ordnungsgelder und Ordnungsstrafen des TV S-H.

3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sind ein aktueller Auszug des Vereinsregisters und der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitragswilligen Vereins zu unterzeichnen.

4. Der Vorstand eines Mehrspartenvereins kann dem Leiter der Tennisabteilung eine Vollmacht über die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem TV S-H erteilen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form der Verbandsgeschäftsstelle des TV S-H zu übermitteln. Die Vollmacht kann in schriftlicher Form widerrufen werden.

5. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann die Aufnahme von

beitrittswilligen Vereinen ablehnen, wenn diese gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und/oder ethnischer Toleranz verstoßen oder wenn diese die unter § 8 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen.

6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

7. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tennis Bundes an.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem TV S-H (Kündigung) oder
- b) durch Ausschluss aus dem TV S-H (§ 11) oder
- c) durch Auflösung des Mitglieds.

2. Der Austritt aus dem TV S-H (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Ausschluss aus dem TV S-H, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
- b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des TV S-H schuldhaft begeht oder
- c) in grober Weise den Interessen des TV S-H und seiner Ziele zuwider handelt oder
- d) grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.

2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist

jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, und auch das Präsidium des TV S-H berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.

6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein verbandsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

§ 12 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Einzelpersonen zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenpräsidenten des TV S-H können nur ehemalige Präsidenten des TV S-H werden.

§ 13 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt durch ihre Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder können die Angebote des TV S-H nutzen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des TV S-H sowie des DTB zu befolgen.
2. Alle Mitglieder des TV S-H sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen sowie den Verbandszweck zu fördern.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem TV S-H Änderungen aller Kontaktdaten inklusive der Bankverbindung innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen sowie Bankverbindungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Bestandsmeldungen aller ihrer Vereinsmitglieder an den TV S-H sowie den Landessportverband Schleswig-Holstein abzugeben.

§ 15 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen, sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Festsetzung oder die Erhöhung von Beiträgen sowie die Festsetzung von Umlagen sind auf der Homepage zu veröffentlichen.
4. Es können Gebühren festgesetzt werden. Zuständig für die Gebührenfestsetzung und deren Fälligkeit ist das Präsidium.
5. Von Mitgliedern, die dem TV S-H eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Das Präsidium wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag darlegen und nachweisen.
7. Fällige Forderungen werden vom TV S-H außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die bei erfolgreicher Durchsetzung dem TV S-H entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Die Mitglieder haben in den Beitragsrechnungen an ihre Mitglieder den davon an den TV S-H entrichteten Anteil separat auszuweisen.

§ 16 Organe des TV S-H

Die Organe des TV S-H sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium und
- c) die Jugendversammlung

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TV S-H. Sie beschließt über die Satzung sowie die Ordnungen des TV S-H mit Ausnahme der Jugendordnung, die lediglich bestätigt wird.
2. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Geschäftsjahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per E-Mail an die gespeicherten Vereinsadministratoren unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Die Wahl des Präsidenten leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Präsident die Versammlungsleitung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung auf der Homepage des TV S-H einzustellen. Die Mitglieder werden durch den TV S-H über die Einstellung des Protokolls auf der Homepage informiert. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung gegenüber dem Präsidium schriftlich per Brief geltend gemacht werden. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist

von vier Wochen nach Übersendung keine Einwendungen beim Präsidium eingegangen sind. Wenn Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, ist das Protokoll durch die folgende Mitgliederversammlung zu genehmigen.

9. Mitglieder gem. § 8, das Präsidium und der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform (Email, Fax oder Brief) mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Sämtliche eingegangenen Anträge sind spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des TV S-H zu veröffentlichen. Anträge der Mitglieder gem. § 8 sind vom vertretungsberechtigten Vorstand oder vom bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

10. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder gem. § 8, den Ehrenmitgliedern sowie den Ehrenpräsidenten.

11. Die Beauftragten können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder gem. § 8 haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgeübt wird das Stimm- und Wahlrecht durch den Vorsitzenden des Mitgliedsvereins oder durch einen vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitgliedsvereins entsandten Vertreter. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter nach Aufforderung vorzulegen.

2. Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme und für je angefangene 100 dem TV S-H gemeldeten Mitglieder je eine weitere Stimme.

3. Die Mitglieder des Präsidiums des TV S-H haben je eine Stimme.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben keine Stimme.

5. Abstimmungen können auch per Email außerhalb der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 19 Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

a. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,

- b. Jahresbericht des Präsidiums,
- c. Bericht der Kassenprüfer,
- d. Entlastung des Präsidiums,
- e. Wahl des Präsidiums, des Sportgerichts und der Kassenprüfer.
- f. Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- g. Erledigung von Anträgen,
- h. Verschiedenes

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Beschlussfassung des Präsidiums durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten.
2. Zur Einberufung ist das Präsidium verpflichtet, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe stellen.
3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.
4. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist allen Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per E-Mail mitzuteile

§ 21 Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgten offen mit Stimmkarten. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung

erfolgt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmen beantragt wird.

5. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt.

7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

8. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

§ 22 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten Finanzen,
- c) dem Vizepräsidenten Sport,
- d) dem Vizepräsidenten Jugend- und Leistungssport,
- e) dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit,
- f) dem Vizepräsidenten Vereinsentwicklung,

Der hauptamtliche Geschäftsführer des TV S-H nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

2. Die Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugendsport werden für eine Amtszeit von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport wird durch die Jugendversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist zulässig.

3. Das Präsidium leitet den TV S-H. Es entscheidet in allen Angelegenheiten des TV S-H mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gem. § 19 der Satzung in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen oder für die die Satzung eine andere Zuständigkeit regelt.

4. Das Präsidium ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den TV S-H gerichtlich und außergerichtlich. Der TV S-H wird durch zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Sport, vertreten.

5. Eine Ämterhäufung im Präsidium ist nicht zulässig.

6. Aufgabe des Präsidiums ist die Geschäftsführung des TV S-H.

7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Sport, anwesend sind.

8. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

9. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

10. Scheiden während einer Amtszeit bis zu drei Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium bis zum nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Nachfolger berufen. Berufene Präsidiumsmitglieder sind umgehend dem Registergericht zur Eintragung anzumelden. Scheiden während einer Amtszeit vier oder mehr Präsidiumsmitglieder aus, muss nach dem Ausscheiden des vierten Präsidiumsmitgliedes binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, auf dem das gesamte Präsidium neu gewählt wird. Die Amtszeit der nicht ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder endet mit dem Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

11. Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss des Präsidiums abberufen werden. Einer Abberufung müssen fünf Präsidiumsmitglieder zustimmen. Das betroffene Präsidiumsmitglied hat kein Stimmrecht. Mit der Abberufung endet die Organstellung. Für das abberufene Präsidiumsmitglied kann gem. Absatz 9 ein Nachfolger berufen werden. Pro Amtszeit kann nur ein Präsidiumsmitglied abberufen werden.

12. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Sport, lädt turnusmäßig zu den Präsidiumssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Ist der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Sport verhindert, lädt ein anderer Vizepräsident ein. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Beschlüsse des Präsidiums können, wenn nicht ein Präsidiumsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

13. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

14. Über die Präsidiumssitzung ist innerhalb von vier Wochen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind allen Präsidiumsmitgliedern zu übersenden. Das Originalprotokoll ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

§ 23 Tennisjugend des TV S-H

1. Die Tennisjugend des TV S-H führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des TV S-H zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes des TV S-H und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Organe der Tennisjugend sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

3. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Tennisjugend im TV S-H.

4. Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport wird von der Jugendversammlung gewählt.

5. Die Zusammensetzung des Jugendausschusses wird in der TV S-H-Jugendordnung geregelt.

§ 24 Ständige Ausschüsse

1. Der TV S-H hat fünf ständige Ausschüsse:

- a) Sportausschuss
- b) Jugendausschuss
- c) Leistungssportausschuss
- d) Vereinsentwicklungsausschuss
- e) Qualifizierungsausschuss

2. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse a) bis e) und die Anzahl der Ausschussmitglieder legt das Präsidium durch Beschluss fest.

3. Der Vizepräsident Sport ist Vorsitzender des Sportausschusses.

4. Der Vizepräsident Jugend- und Leistungssport ist Vorsitzender des Jugendausschusses, Leistungssportausschusses und des Qualifizierungsausschusses.

5. Der Vizepräsident Vereinsentwicklung ist Vorsitzender des Vereinsentwicklungsausschusses.

6. Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden frei von Weisungen.

7. Soweit sich aus der Arbeit der Ausschüsse finanzielle Verpflichtungen ergeben, ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

8. Der zuständige Vizepräsident leitet die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses. Er lädt in Textform (per Brief, per Fax oder per Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

Beschlüsse der Ausschüsse können, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Sachverständige Gäste haben kein Stimmrecht.

9. Die Ausschüsse haben bei ihrer Arbeit die Vorgaben der Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu beachten. Die allgemeine Geschäftsordnung des Präsidiums findet entsprechende Anwendung.

10. Das Präsidium kann weitere Ausschüsse, themenspezifische Beauftragte und Regionsbeauftragte bestellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 25 Sportgericht

1. Das Sportgericht ist zuständig für Sport- und Disziplinarangelegenheiten.

2. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder dürfen keinen anderen Gremien des TV S-H angehören und müssen Angehörige eines Verbandsmitglieds sein.

3. Dem Sportgericht können in den weiteren Ordnungen des Verbandes Aufgaben als Rechtsmittelinstanz übertragen werden.

4. Es gelten die Verfahrensgrundsätze der Wettspielordnung und der Disziplinarordnung des Deutschen Tennis Bundes.

§ 26 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwandersatz)

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Ämter ehrenamtlich ausgeübt.

2. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter unentgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über

Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den TV S-H gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Geschäftsführer und Mitarbeiter für die Verwaltung des TV S-H einzustellen. Der Geschäftsführer ist der Verwaltungsleiter. Er ist für die Führung der Geschäftsstelle verantwortlich. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainern, Physiotherapeuten, Betreuern, Übungsleitern, Verwaltungsmitarbeitern) abzuschließen. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.

4. Im Übrigen haben die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des TV S-H einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TV S-H entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6. Vom Präsidium können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 27 Haushaltsführung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein Haushaltsplan zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 28 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Jedes Jahr werden jeweils ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt (alternierende Wahl). Wiederwahl ist einmal zulässig.

2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr. Die Prüfung hat in der Geschäftsstelle des TV S-H zu erfolgen. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.

3. Die Kassenprüfer müssen einem Mitglied angehören. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des TV S-H angehören.

4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des TV S-H prüfen. Sie haben dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen.

5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des Präsidiums an.

§ 29 Haftung des TV S-H und seiner Amts- und Funktionsträger

1. Die Vergütung ehrenamtlich tätiger und Amts- und Funktionsträger darf 720,00 € im Jahr nicht übersteigen. Sie haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem TV S-H, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der TV S-H haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den TV S-H, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des TV S-H abgedeckt sind.

§ 30 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Verbandes erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

2. Insbesondere werden durch den Verband folgende personenbezogene Daten (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt:

Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Rang im Verein, Leistungsklasse, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins- und Spartenmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Vereinen und im Verband (z.B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kaderspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail- Adresse,

Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dienen vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Tennis Bund (DTB).

4. Zugang zu Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verband eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.

5. Der Verband kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Spielbetriebs und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis- Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Verbänden oder dem Deutschen Tennis Bund selbstständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.

6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verband erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.

7. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:

- Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

8. Der Verband stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Tennis- Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

§ 31 Auflösung des TV S-H

1. Die Auflösung des TV S-H kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf dessen Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des TV S-H“ stehen darf. Die Einberufungsform bestimmt sich nach § 20 der Satzung.

2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

3. Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sein, so ist binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einzuberufen, der dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

4. Die Mitgliederversammlung ernennt durch Beschluss bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.

5. Bei Auflösung des TV S-H oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TV S-H an den Deutschen Tennis Bund e.V. Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30. März 2019 in Kiel beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert aufgrund Beschluss Mitgliederversammlung am 16.03.2024, siehe § 2, Abs. 1 und § 9, Abs. 2.

Geändert aufgrund Beschluss Mitgliederversammlung am 25.04.2026, siehe § 19, ehemals Buchstabe h. entfällt, ehemals Buchstabe j. wird h..